



Hinweise zur Antragstellung und Förderung für die Weiterbildung von Beschäftigten und Selbstständigen

1. Wer wird gefördert?

Antragsteller können Unternehmen oder Bildungseinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen sein.

2. Was wird gefördert?

förderfähig	nicht förderfähig
Beschäftigte und Selbstständige	Ausgaben, die über den ermittelten B-DKS hinausgehen
Weiterbildungen während der regulären Arbeitszeit	gesetzlich vorgeschriebene Schulungen
Weiterbildungen während der Kurzarbeit	Kurse zum Erwerb einer Fahrerlaubnis
berufsbezogene Anpassungsqualifizierung	
unabhängig von der Unternehmensgröße	

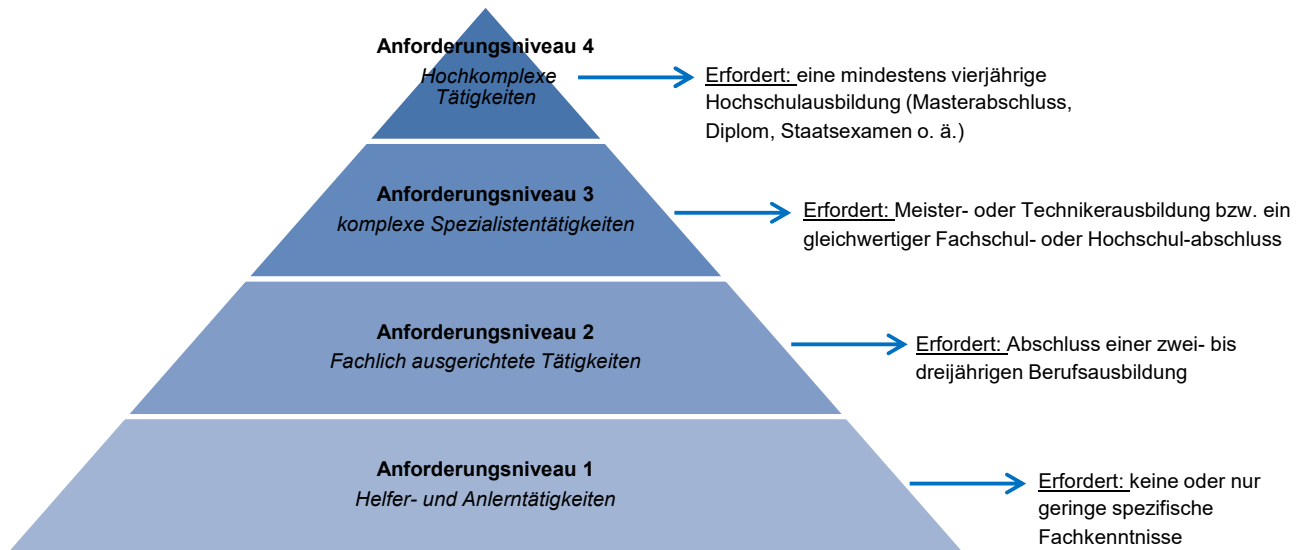
3. Was sind B-DKS?

Die Bundesdurchschnittskostensätze (B-DKS) werden jährlich von der Bundesagentur für Arbeit (BA) ermittelt und veröffentlicht. Sie dienen dazu, die Angemessenheit der Lehrgangskosten zu beurteilen.

4. Wie wird gefördert?

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem anzuwendenden B-DKS für die jeweilige Weiterbildungsmaßnahme. Hierzu ist die geplante Maßnahme zunächst in eine Berufsgruppe und innerhalb der Berufsgruppe in das entsprechende Anforderungsniveau einzuordnen.

Die Einordnung in die Berufsgruppe orientiert sich in der Regel an der Branche, in welcher Ihr Unternehmen tätig ist. Die Zuordnung des Anforderungsniveaus erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:



Hinweise: Für branchenunabhängige EDV- und Sprachkurse gilt die Besonderheit, dass diese der Berufsgruppe 71 – Berufsgattung 1 oder 2 zuzuordnen sind.

Für Vorhaben mit weniger als 15 Teilnehmern wird der anzuwendende B-DKS um den Faktor 1,2 erhöht.

Eine Übersicht der B-DKS finden Sie auf unserer Homepage und im Antragsformular.

5. Wie errechnen sich die Zuwendungsfähigen Ausgaben?

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben errechnet sich aus dem jeweils geltenden B-DKS und den Ausgaben für Löhne und Gehälter der Vorhabenteilnehmer als standardisierte Einheitskosten.

Das Unternehmen leistet damit seinen Anteil durch die bezahlte Freistellung der Mitarbeiter während der regulären Arbeitszeit.

6. Förderbeispiel

15 Mitarbeiter eines Unternehmens werden in einem Basiskurs „Word, Excel, Power-Point“ über 40 Stunden weiterqualifiziert. Nach der Einordnung des Kurses in die Berufsgruppe 71, Berufsgattung 1 oder 2 findet der B-DKS i. H. v. 6,56 € je Teilnehmerstunde Anwendung.

Der durchschnittliche jährliche Bruttostundenverdienst für 2019 von 19,77 € zuzüglich Pauschale für Sozialabgaben inkl. Berufsgenossenschaft (20,175%) beträgt 23,76 €.

Berechnung der Förderung (in €):

1.	Pauschale Ausgaben nach B-DKS [15 Teilnehmer x 40 Stunden x 6,56 € B-DKS]	3.936,00
2.	Ausgaben für Vorhabenteilnehmer [15 Teilnehmer x 40 Stunden x 23,76 € StEK] (kein Nachweis erforderlich)	14.256,00
	Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben	18.192,00
	davon	
1.	Private Mittel (bezahlte Freistellung von Arbeit)	14.256,00
2.	<u>bei der GFAW beantragte Mittel</u>	<u>3.936,00</u>
	Gesamtsumme der Finanzierung	18.192,00

Die Zuwendung für den Basiskurs „Word, Excel, Power-Point“ beträgt 3.936,00 €.

7. Was ist noch zu beachten?

Mit dem Antrag ist eine Vorhabenbeschreibung (siehe auch Merkblatt zur Vorhabenbeschreibung) einzureichen.

Ein Muster zur Vorhabenbeschreibung für Unternehmen als Antragsteller anhand des unter 6. benannten Förderbeispiels finden Sie auf unserer Homepage (www.gfaw-thueringen.de) unter dem Förderprogramm "Weiterbildungsrichtlinie | 2.1 Anpassungsqualifizierung (B-DKS)".

Es sind nur Teilnehmende förderfähig, die Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen sind.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind alle Bezieher von Arbeitslosengeld bzw. von Leistungen nach dem SGB II.

Es ist darauf zu achten, dass kein Teilnehmer in die beantragte Weiterbildungsmaßnahme einbezogen wird, für den die Voraussetzung auf eine Förderung nach § 82 SGB III (Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) durch die Agentur für Arbeit vorliegen.

Für Bildungseinrichtungen ist im Hinblick auf die Bemessung der Gruppenstärke zu beachten, dass auf die tatsächliche Teilnehmerzahl (über die Weiterbildungsrichtlinie geförderte TeilnehmerInnen zuzüglich nicht geförderte TeilnehmerInnen) abzustellen ist. Dies gilt auch für Thüringer Unternehmen die Inhouseschulungen durchführen.

Löhne und Gehälter müssen nicht nachgewiesen werden. Die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme ist jedoch nachweispflichtig. Dazu sind wöchentliche Teilnehmerlisten zu führen. Diese sind täglich von den Teilnehmenden und Dozenten zu unterzeichnen.

Die Abrechnung von B-DKS kann unabhängig von der Erreichung des Projektzieles im Sinne der "Leitlinien der Kommission für vereinfachte Kostenoptionen (VKO), Ziffer 3.1" auch bei begründeten Fehlzeiten (z. B. Krankheit oder Urlaub) erfolgen.

Fehlzeiten (nur Krankheit oder Urlaub) können nur abgerechnet werden, wenn der Teilnehmende die Weiterbildung bereits begonnen hat.

Bei Weiterbildungsmaßnahmen bis zu einer Woche bzw. 40 Stunden kann Fehlzeit wegen Urlaub nur abgerechnet werden, wenn es sich um kurzfristigen, tageweisen (Sonder-) Urlaub handelt.

Auch bei Tagesveranstaltungen bzw. Kurzzeitvorhaben mit bis zu acht Stunden und mindestens zehn Teilnehmenden besteht eine Erfassungspflicht für die Teilnehmerdaten im ESF-Monitoring. Hierzu erfolgt eine gesonderte Aufforderung.

Die Dauer einer über B-DKS geförderten Unterrichtseinheit bei einem Bildungsträger beträgt 45 Minuten und wird als volle Stunden abgerechnet.